

Kompetenzzentrum für Düngung und Sekundärrohstoffe

KDS e.V.

Anhang

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Artikel 1

2.§1

a) aa) auf Böden aufgebracht ist nicht umfassend genug:

Gewächshäuser, Hochbeete, Topfkulturen, Abdeckungen von Deponien sind

hier u.E. nicht mit erfasst

Die Minimierung von nicht bzw. schwer abbaubarem Kunststoff (Fremdstoffen) in Böden ist grundsätzlich zu unterstützen

Die Verordnung sorgt aber dafür , dass mehr organisches Material verbrannt wird

§2a

Die 0,5 % , bezogen auf Trockenmasse, können im Einzelfall komplett vom Kunststoff erfüllt werden

(3) Vorgehen halten wir für nicht durchführbar; eine Untersuchung mit Probenahme wird mehrere Tage in Anspruch nehmen.

BioAbfV

§ 2a

(3) Sichtkontrolle durch Abnehmer erscheint uns sehr unsicher, mindesten sind Schulungen erforderlich und 2 unabhängige Schätzer notwendig

Was passiert mit dem Material bis das Untersuchungsergebnis vorliegt?

Was ist hier mit Mängel gemeint? Material kann dann doch nur anderweitig entsorgt werden ?

§3

(7) Hier fehlt der Hinweis auf Qualitätssicherungsverfahren

§4

(3)

Grenzwerte führen zu Fehlbewertungen von Materialien; besser wären Kennzahlen, die das Nutzen/ Risiko – Verhältnis darstellen.

Ein gleitender Mittelwert schützt den einzelnen Abnehmer/Boden nicht. Hier sollte eine Vorgabe für die maximale Schwankungsbreite z. B. 20 % gegeben werden.

(4)

Da sich die Dichten von Glas, Metall und Kunststoff sehr unterscheiden kann es im praktischen Fall zu erheblichen optischen Unterschieden kommen.

(5) Ein Test auf Phytotoxizität sollte zusätzlich aufgenommen werden

(6) Wie ist es mit Flächen, die aufgeforstet werden sollen?

§7

Es erscheint hier sinnvoll eine dritte Qualitätsstufe, mit deutlich niedrigeren Schadstoffgehalten, einzuführen.

§11

(3) es fehlen Anreize Produkte durch Qualität und weniger Bürokratismus gütesichern zu lassen.

§12

Die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung ist grundsätzlich zu befürworten.

Sinnvoll und zur statistischen Verarbeitung wäre hier ein einheitliches Programm und nicht XY Programme, die nicht kompatibel sind.

Anhang 1

Wir würden uns hier einen Rahmen von Eigenschaften wünschen, die „geeignete Bioabfälle, andere Abfälle.....“ erfüllen müssen, um dieser Verordnung zu genügen. Herkunft ist kein objektives Qualitätskriterium. Innerhalb einer Herkunft kann es große Schwankungen der Inhaltsstoffe geben. Bodenschutz geht nur über Inhaltsstoffe und nicht über Herkunft.

Auf diese Art und Weise würden auch Abfälle erfasst werden, die vielleicht in diesem Anhang übersehen worden sind.

Die Verordnung würde auch leichter lesbar werden.

Anhang 2

4.1; 4.2, 4.3 u.a.

Untersuchungsmethoden unterliegen Veränderungen. Die VO sollte keine Methodenbeschreibung enthalten sondern nur Hinweise auf Quellen.

Anhang 3

Siehe Anhang 2